

30.03.2021

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze

A Problem

- a) Mit dem Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters und zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) hat der Bund das Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz - WRegG) erlassen. Der § 12 Absatz 1 Satz 2 WRegG sah in seiner ursprünglichen Fassung vor, dass die landesrechtlichen Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb eines dem geplanten Wettbewerbsregister des Bundes entsprechenden Registers weiter anzuwenden sind, bis erstmals eine Rechtsverordnung nach § 10 WRegG in Kraft tritt. Das Vergaberegister des Landes Nordrhein-Westfalen, das auf der Grundlage der §§ 3 ff. des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG) geführt wird, ist ein solches Register.

Durch den Artikel 10 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer Bestimmungen vom 18. Januar 2021 (BGBl. S. 2) - GWB-Digitalisierungsgesetz - wurde das WRegG erstmals geändert. In der Fassung des GWB-Digitalisierungsgesetzes bestimmt § 12 Absatz 2 Satz 3 WRegG nunmehr, dass die landesrechtlichen Registervorschriften auch nach dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 10 WRegG noch über ein halbes Jahr anwendbar sein werden. Die Anwendbarkeit des Landesrechts endet gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 WRegG mit dem Entstehen des Auskunftsanspruchs von Unternehmen oder natürlichen Personen gemäß § 5 Absatz 2 WRegG und der Abfragepflicht für Auftraggeber öffentlicher Aufträge gemäß § 6 WRegG. Gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 WRegG werden der § 5 Absatz 2 WRegG und der § 6 WRegG sechs Monate nach dem Beginn der Verpflichtung zur Datenübermittlung nach den §§ 2 und 4 WRegG anwendbar sein.

Bei der Schaffung von Regelungen zur Einrichtung und Führung eines Wettbewerbsregisters kann sich der Bund auf seine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 72 Absatz 2 GG in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft) berufen. Damit werden auf der Grundlage des Artikels 72 Absatz 1 GG erlassene Regelungen der Länder nichtig, die über den in § 12 Absatz 2 Satz 3 WRegG genannten Zeitpunkt hinaus Regelungen für ein Landesregister treffen, das dem Wettbewerbsregister des Bundes entspricht. Bei den §§ 3 ff. KorruptionsbG handelt es sich um solche Regelungen. Der Zeitraum, in dem das Vergaberegister im Einklang mit den

bundesrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der §§ 3 ff. KorruptionsbG betrieben werden könnte, sollte ausgeschöpft werden.

- b) Dem KorruptionsbG liegt der Gedanke zugrunde, dass Bedienstete in öffentlichen Stellen in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen maximal fünf Jahre tätig sein sollen. Es hat sich gezeigt, dass das derzeitige Zusammenspiel der hierfür einschlägigen §§ 19 und 21 KorruptionsbG die Verwaltungspraxis schon zu unterschiedlichen Wertungen bei der Festlegung der Gefährdungsgrade (§ 19 Absatz 1 KorruptionsbG) kommen lässt. Zwangsläufig setzt sich die unterschiedliche Verwaltungspraxis bei der Anwendung des Rotationsgebotes fort.
- c) Seit der letzten Novelle durch das Gesetz zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 875) hat sich durch Änderungen in Vorschriften, die das KorruptionsbG in Bezug nimmt und aus Gründen der Rechtsförmlichkeit ein umfassender redaktioneller Überarbeitungsbedarf des Gesetzes ergeben.

B Lösung

- a) Um zu vermeiden, dass die §§ 3 ff. KorruptionsbG mit den Vorschriften des WRegG kollidieren und Landesrecht trotz Nichtigkeit einen Rechtsschein seiner Wirksamkeit setzt, sind sie aufzuheben. Durch die Regelungen zum Inkrafttreten in Artikel 11 wird diese Aufhebung durch den Artikel 11 Absatz 1 einerseits so früh wie möglich und andererseits durch Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 nicht früher als nötig in Kraft gesetzt.
- b) Die §§ 19 und 21 KorruptionsbG sind so zu fassen, dass unterschiedliche Interpretationen der öffentlichen Stellen zu ihrem Handlungsauftrag bei der Erstellung des Korruptionsgefährdungsatlasses und der Anwendung des Rotationsgebotes ausgeschlossen werden.
- c) Vornahme der notwendigen redaktionellen Änderungen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern, beteiligt sind sämtliche Ressortministerien.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen

Die beabsichtigten Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Keine.

J Befristung

Das Gesetz enthält als Änderungsgesetz keine Befristung.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze

Artikel 1

Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes

Das Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 3 werden das Wort „Gemeindeordnung“ durch die Wörter „der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist“, das Wort „Kreisordnung“ durch die Wörter „der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist,“ und das Wort „Landschaftsverbandsordnung“ durch die Wörter „der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, die Korruptionsbekämpfung und die Errichtung und Führung eines Vergaberegisters für:

1. öffentliche Stellen und für die in diesen Stellen Beschäftigten, auf die das Beamtenrecht, das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes oder Dienstvertragsrecht Anwendung findet,
2. die Mitglieder der Landesregierung,
3. die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Mitglieder in den Bezirksvertretungen, die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gemäß § 58 Absatz 3 Gemeindeordnung, § 41 Absatz 5 Kreisordnung oder § 13 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung,

vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist“ ersetzt.

4. die Mitglieder der Organe der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,

5. die juristischen Personen und Personenvereinigungen, bei denen die absolute Mehrheit der Anteile oder die absolute Mehrheit der Stimmen den öffentlichen Stellen zusteht oder deren Finanzierung zum überwiegenden Teil durch Zuwendungen solcher Stellen erfolgt,

6. die natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen, die sich um öffentliche Aufträge bei öffentlichen Stellen oder den Stellen nach Nummer 5 bewerben.

(...)

§ 4 Vergaberegister

(1) Das Register enthält Informationen über Vergabeausschlüsse und Hinweise auf Verfehlungen, die nicht zu einem Vergabeabschluss geführt haben (Vergaberegister).

(2) Die Informationen aus dem Vergaberegister dienen der Vorbereitung und Prüfung von Vergabeentscheidungen öffentlicher Stellen.

Die Informationen dienen ferner der Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden sowie der Landeskartellbehörde.

2. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In dem Vergaberegister werden zu diesem Zweck Daten

1. über natürliche Personen verarbeitet (§ 7),

a) die von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind oder

b) bei denen im Sinne des § 5 Absatz 2 ein Eintrag erfolgt ist,

(3) In dem Vergaberegister werden zu diesem Zweck Daten

1. über natürliche Personen gespeichert und verarbeitet (§ 7),

- die von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind oder

- bei denen im Sinne des § 5 Abs. 2 ein Eintrag erfolgt ist,

2. über juristische Personen und Personenvereinigungen oder deren Teile verarbeitet (§ 7),

a) die von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind oder

b) deren Beschäftigte im Rahmen des Dienstverhältnisses eine Verfehlung begangen haben, die im Sinne des § 5 Absatz 2 einzutragen ist.“

2. über juristische Personen und Personenvereinigungen oder deren Teile gespeichert und verarbeitet (§ 7),

- die von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind oder

- deren Beschäftigte im Rahmen des Dienstverhältnisses eine Verfehlung begangen haben, die im Sinne des § 5 Abs. 2 einzutragen ist.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Straftaten nach den §§ 331 bis 335a (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Bestechung, Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung, Ausländische und internationale Bedienstete), 261 (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte), 263 (Betrug), 264 (Subventionsbetrug), 265b (Kreditbetrug), 266 (Untreue), 266a (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt), 298 (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), 299 (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), 299a (Bestechlichkeit im Gesundheitswesen), 299b (Bestechung im Gesundheitswesen), 108e (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) des Strafgesetzbuches und nach § 370 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.

§ 5 Verfehlung

(1) Eine Verfehlung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn durch eine natürliche Person im Rahmen einer unternehmerischen Betätigung

1. Straftaten nach §§ 331 - 335 (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Bestechung), 261 (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte), 263 (Betrug), 264 (Subventionsbetrug), 265b (Kreditbetrug), 266 (Untreue), 266a (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt), 298 (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), 299 (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), 108e (Abgeordnetenbestechung) StGB und nach § 370 der Abgabenordnung.

Februar 2021 (BGBl. I S. 154) geändert worden ist,“

- bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „nach“ das Wort „den“ und nach dem Wort „Kriegswaffen“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 36 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist“ eingefügt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „(GWB)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Februar 2021 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist“ ersetzt.
- dd) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. März 2020 (BGBl. I S. 493) geändert worden ist“ eingefügt.
- ee) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist, oder nach § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1657)
2. Straftaten nach §§ 19, 20, 20a und 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
3. Verstöße gegen § 81 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
4. Verstöße gegen § 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
5. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) oder nach § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz führen können oder geführt haben,

geändert worden ist, führen können oder geführt haben,“

von Bedeutung, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise der Begehung oder den Umfang des materiellen oder immateriellen Schadens, begangen worden sind.

(2) Ein Eintrag erfolgt bei einer Verfehlung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 bis 5

1. bei Zulassung der Anklage,

2. bei strafrechtlicher Verurteilung,

3. bei Erlass eines Strafbefehls,

- b) In Absatz 2 Nummer 4 wird die Angabe „Strafprozessordnung (StPO)“ durch die Wörter „der Strafprozessordnung“ ersetzt.

4. bei Einstellung des Strafverfahrens nach § 153a Strafprozessordnung (StPO),

5. nach Rechtskraft eines Bußgeldbescheids oder

6. für die Dauer der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage bei der meldenden Stelle kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht, und die Ermittlungs- bzw. die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde den Ermittlungszweck nicht gefährdet sieht.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6

Datenübermittlung an die Informationsstelle

- a) In den Absätzen 1 und 2 wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

(1) Öffentliche Stellen und Stellen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 melden dem Vergaberegister die in § 7 Abs. 1 genannten Daten, sobald sie in Bezug auf natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen einen Vergabeausschluss aussprechen oder ihnen einzutragende Verfehlungen im Sinne von § 5 im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung bekannt werden.

(2) Öffentliche Stellen des Bundes und der anderen Länder können, soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen, die in § 7 Abs. 1 genannten Daten melden, sobald sie in Bezug auf natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen einen Vergabeausschluss

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „; § 4 Abs. 5 DSGVO NRW findet entsprechende Anwendung“ gestrichen.

aussprechen oder ihnen einzutragende Verfehlungen im Sinne von § 5 bekannt werden.

(3) Die meldende Stelle gibt der natürlichen Person, juristischen Person oder Personenvereinigung Gelegenheit zur Äußerung zur Datenverarbeitung nach Absatz 1; § 4 Abs. 5 DSGVO NRW findet entsprechende Anwendung. Die meldende Stelle dokumentiert ihre Entscheidungsgründe. Sie unterrichtet die Betroffenen nach Satz 1 vor der Meldung über deren Wortlaut.

(4) Die meldende Stelle trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der gemeldeten Daten nach § 7

5. § 7 wird wie folgt geändert:

**§ 7
Datenverarbeitung
bei der Informationsstelle**

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „erhebt und“ gestrichen.

(1) Die Informationsstelle erhebt und verarbeitet zu Verfehlungen im Sinne dieses Gesetzes folgende Daten:

1. Name, Adresse, Aktenzeichen, Ansprechperson der meldenden Stelle,

bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

2. Name und Adresse der gemeldeten natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigung, bei natürlichen Personen auch Geburtsdatum und Geburtsort.

3. vertretungsberechtigte Personen der natürlichen Person oder juristischen Person oder Personenvereinigung,

4. Datum der Meldung,

5. die im Zusammenhang mit der Meldung stehende Art der wirtschaftlichen Tätigkeit oder des Gewerbes der gemeldeten natürlichen Person oder juristischen Person oder Personenvereinigung,

6. Handelsregisternummer,

cc) In den Nummern 9 und 10 wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

7. im Fall des Ausschlusses von der öffentlichen Auftragsvergabe durch die meldende Stelle Datum und Dauer des Ausschlusses,

8. sofern kein Ausschluss erfolgt ist, Beginn und Dauer der vorzunehmenden Eintragung,

9. Art der Verfehlung nach § 5 Abs. 1,

10. das Verfahrensstadium der Verfehlung nach § 5 Abs. 2.

Sind nur Teile (Filialen) eines Unternehmens betroffen, so erfolgt nur die Speicherung der Daten dieses Unternehmensteils.

Wurde eine Verfehlung von einzelnen Personen begangen, die keinen bestimmenden Einfluss auf ihr Unternehmen bzw. auf ihren Unternehmensteil hatten und weist das Unternehmen nach, dass die Verfehlung nicht auf strukturelle oder organisatorische Mängel in dem Unternehmen zurückzuführen ist, so erfolgt nur eine Speicherung der Daten der verantwortlich handelnden Personen.

(2) Erweisen sich einzelne Angaben als falsch, veranlasst die ursprünglich meldende Stelle die unverzügliche Löschung oder Berichtigung.

(3) Eine Eintragung im Vergaberegister ist zu löschen

1. bei einer befristeten Eintragung mit Ablauf der Frist, spätestens jedoch am Ende des fünften Jahres vom Zeitpunkt der Eintragung an,

2. wenn die Stelle, die den Ausschluss oder den Hinweis nach § 6 Absatz 1 mitgeteilt hat, die Wiederherstellung der Zuverlässigkeit meldet.

3. wenn eine Mitteilung gemäß Absatz 5 eingeht und die Stelle, die den Ausschluss oder den Hinweis gemeldet hat, nicht innerhalb eines Monats nach Übermittlung der Mitteilung durch die Informationsstelle widerspricht. Für die Dauer dieser Frist ist der Eintrag zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen,

- b) In Absatz 3 Nummer 5 wird die Angabe „Abs. 2 Nr.“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer“ ersetzt.
4. bei Einstellung des eingeleiteten Ermittlungs- oder Strafverfahrens mit Ausnahme einer Einstellung nach § 153a StPO oder
5. bei Freispruch nach einer Meldung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 6.

(4) Eine vorzeitige Löschung kann durch die meldende Stelle auf schriftlichen Antrag der von der Meldung betroffenen natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigung veranlasst werden, wenn diese/dieser durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen Vorsorge gegen die Wiederholung der Verfehlung getroffen hat und der durch die Verfehlung entstandene Schaden ersetzt wurde oder eine verbindliche Anerkennung der Schadensersatzverpflichtung dem Grunde und der Höhe nach - z.B. verbunden mit der Vereinbarung eines Zahlungsplans - vorliegt.

Bei der Entscheidung über die vorzeitige Löschung sind die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen.

- c) In Absatz 5 Satz 1 und 2 wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

(5) Erhält eine Stelle im Sinne von § 6 Abs. 1 Kenntnis von Umständen, die eine weitere Speicherung im Vergaberegister ausschließen, so ist dies der Informationsstelle unverzüglich mitzuteilen. Andere öffentliche Stellen gemäß § 6 Abs. 2 haben insofern ein Melde-recht.

Die Informationsstelle leitet diese Meldung unverzüglich an die ursprünglich meldende Stelle zur Entscheidung über die endgültige Löschung aus dem Vergaberegister weiter.

6. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anfragen, ob Eintragungen hinsichtlich der Bieterin oder des Bieters oder der Bewerberin oder des Bewerbers, die beziehungsweise der den Zuschlag erhalten soll, vorliegen, sind bei Vergabeverfahren von Liefer- und Dienstleistungen mit einem Gesamtauftragswert über 25 000 Euro oder bei Bauleistungen 50 000 Euro, jeweils ohne Umsatzsteuer, von der Vergabestelle vor Erteilung eines öffentlichen Auftrages, bei

§ 8

Anfrage an die Informationsstelle

(1) Anfragen, ob Eintragungen hinsichtlich der Bieterin oder des Bieters oder der Bewerberin oder des Bewerbers, die/der den Zuschlag erhalten soll, vorliegen, sind bei Vergabeverfahren von Liefer- und Dienstleistungen mit einem Gesamtauftragswert über 25.000,- € oder bei Bauleistungen 50.000,- €, jeweils ohne Umsatzsteuer, von der Vergabestelle vor Erteilung eines öffentlichen Auftrages - bei Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte bereits vor

Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte bereits vor Absendung der Information nach § 134 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, an die Informationsstelle zu richten.“

Absendung der Information nach § 101a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - an die Informationsstelle zu richten.

Unterhalb der genannten Wertgrenzen steht die Anfrage im pflichtgemäßen Ermessen der Vergabestelle oder öffentlichen Stelle.

(2) Berechtigt, Anfragen an die Informationsstelle zu richten, sind Vergabestellen, Prüfeinrichtungen, Staatsanwaltschaften, die Landeskartellbehörde und das Landeskriminalamt NRW. Zu Anfragen an die Informationsstelle berechtigt sind auch die Zuwendungsempfänger, die hierzu durch Nebenbestimmung zum Bewilligungsbescheid verpflichtet worden sind.

(3) Zu Anfragen an die Informationsstelle sind ferner berechtigt die Vergabestellen des Bundes und der Länder, sofern das Auftragsvolumen mehr als 50.000,- € ohne Umsatzsteuer beträgt, sowie die Generalstaatsanwaltschaften der Länder.

(4) Die Anfrage erfolgt unter Angabe der in § 7 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 6 benannten Daten.

§ 9

Datenübermittlung an die anfragende Stelle

7. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 bis 10“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

(1) Liegt eine berechtigte Anfrage nach § 8 vor, so werden der anfragenden Stelle von der Informationsstelle die Daten nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 übermittelt. Jede insoweit erteilte Auskunft ist sowohl bei der Informationsstelle als auch bei der anfragenden Stelle zu dokumentieren. Die anfragende Stelle entscheidet in ihrer Zuständigkeit, ob auf Grund der übermittelten Daten ein Ausschluss bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrages erfolgt.

(2) Die anfragende Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sie die übermittelten Daten nur zur Erfüllung des in § 4 genannten Zieles verwenden darf.

§ 10**Sicherheit der Datenübermittlung**

(1) Datenübermittlungen durch das Register und an das Register erfolgen schriftlich. Das Telefax gilt als Schriftform.

(2) Im Rahmen der Zweckbestimmung des § 4 Absatz 2 können abweichend von Absatz 1 Anfragen nach § 8 auch im automatisierten Abrufverfahren verarbeitet werden, soweit sie die Auskunft betreffen, dass keine Eintragungen vorliegen. Das für das Finanzwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Übermittlung der in den §§ 8 und 9 genannten Daten zuzulassen, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Es hat hierbei die Form der zu übermittelnden Daten und das bei der Übermittlung einzuhaltende Verfahren festzulegen.

8. In § 10 Absatz 3 werden die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ und die Angabe „Verwaltungsverfahrensgesetz NRW“ durch die Wörter „des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist,“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „NRW“ jeweils durch die Wörter „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird die Angabe „NRW“ durch die Wörter „Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- c) In Satz 2 wird die Angabe „NRW“ durch die Wörter „Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

(3) Abweichend von § 3a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW bedarf es für die elektronische Datenübermittlung zwischen öffentlichen Stellen und der Informationsstelle über das Landesverwaltungsnetz oder andere entsprechend sichere Verwaltungsnetze keiner Signatur.

§ 11

**Anwendbarkeit
des Datenschutzgesetzes NRW
und des Informationsfreiheitsgesetzes
NRW**

Das Datenschutzgesetz NRW gilt sinngemäß auch, soweit von diesem Gesetz andere als natürliche Personen betroffen sind. Das Informationsfreiheitsgesetz NRW findet auf die Regelungen des 2. Abschnitts keine Anwendung.

10. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 12 Anzeigepflicht

- a) In Satz 2 wird die Angabe „SGB IV“ durch die Wörter „des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 14b des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Bei Hauptverwaltungsbeamtinnen, Hauptverwaltungsbeamten und Vorständen von Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und von gemeinsamen Kommunalunternehmen nach den §§ 27, 28 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, sowie den Organen der landesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung im Sinne von § 31 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist
- (1) Liegen Tatsachen vor, die Anhaltspunkte für die Begehung einer der in § 5 Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Straftaten durch eine natürliche Person oder im Zusammenhang mit der Dienstausbübung durch eine bei einer öffentlichen Stelle beschäftigten Person darstellen können, zeigt die für die Leitung der öffentlichen Stelle (§ 1 Absatz 2) verantwortliche Person diese dem Landeskriminalamt an. Das Gleiche gilt für das für die Prüfung zuständige Mitglied des Landesrechnungshofs, die Leiterinnen oder Leiter der kommunalen Rechnungsprüfungsämter, die Leiterin oder den Leiter der Gemeindeprüfungsanstalt und die von der nach § 90 SGB IV zuständigen Aufsichtsbehörde für die Prüfung benannte Person, wenn bei den Prüfungen Anhaltspunkte nach Satz 1 festgestellt werden; in diesem Fall ist in der Regel die Leiterin oder der Leiter der betroffenen Behörde oder Einrichtung über die Anzeige unverzüglich zu unterrichten.
- Richten sich die Anhaltspunkte für Verfehlungen gegen die in Satz 1 bezeichneten, für die Leitung der öffentlichen Stellen verantwortlichen Personen, obliegt der dienstvorgesetzten Stelle die Anzeigepflicht gegenüber dem Landeskriminalamt.
- Bei Hauptverwaltungsbeamten und Vorständen von Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 114a Gemeindeordnung und von gemeinsamen Kommunalunternehmen nach den §§ 27, 28 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie den Organen der landesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung im Sinne von § 31 SGB IV ist dienstvorgesetzte Stelle die zuständige Aufsichtsbehörde.

dienstvorgesetzte Stelle die zuständige Aufsichtsbehörde.“

(2) Soll eine Unterrichtung nach Absatz 1 Satz 2 letzter Satzteil nicht erfolgen, weil Zweifel an der Unbefangenheit der Leiterin oder des Leiters vorliegen und diese/dieser für Aussagegenehmigungen zuständig wäre, ist die oberste Aufsichtsbehörde für die Erteilung der Aussagegenehmigung zuständig.

§ 13 Beratungspflicht

Die Prüfeinrichtungen sind verpflichtet, auf Anfrage der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, diese über die Aufdeckungsmöglichkeiten und Verhinderungen von Verfehlungen nach § 5 Abs. 1 zu beraten. Die Prüfeinrichtungen entscheiden über Art und Umfang der Beratung.

11. In § 13 Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

12. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Personalakten

Für die uneingeschränkte Auskunft aus und den Zugang zu Personalakten für die Prüfeinrichtungen ist § 83 Absatz 2 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, entsprechend anzuwenden. § 95 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030) geändert worden ist, bleibt unberührt.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt

§ 14 Personalakten

Für die uneingeschränkte Auskunft aus und den Zugang zu Personalakten für die Prüfeinrichtungen ist § 84 Abs. 2 Satz 3 Landesbeamtengesetz (LBG) entsprechend anzuwenden. § 95 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 16 Veröffentlichungspflicht

Die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nummer 2 geben gegenüber der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten, die Mitglieder nach

und nach dem Wort „schriftlich“ werden die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und werden nach dem Wort „Aktiengesetzes“ die Wörter „vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist“ eingefügt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt und werden nach dem Wort „Landesorganisationsgesetzes“ die Wörter „vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1238) geändert worden ist,“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden das Wort „Gemeindeordnung“ durch die Wörter „der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen“ und das

§ 1 Abs. 1 Nummer 3 geben gegenüber der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten, Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamte und Leiterinnen oder Leiter von sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts geben gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde und die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nummer 4 gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,

2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,

3. die Mitgliedschaft in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,

4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,

5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Abweichend von Satz 1 sind die Mitglieder des Verwaltungsrates einer Anstalt öffentlichen Rechts nach § 114a Gemeindeordnung und eines gemeinsamen Kommunalunternehmens nach den §§ 27, 28 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der

Wort „Kommunale“ durch das Wort „kommunale“ ersetzt.

Aufsichtsbehörde auskunftspflichtig. Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

**§ 17
Anzeigepflicht
von Nebentätigkeiten**

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 LBG“ durch die Wörter „Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zeigt ihre/seine Tätigkeiten nach § 49 Abs. 1 LBG vor Übernahme dem Rat oder dem Kreistag an. Satz 1 gilt für diese Beamtinnen und Beamten nach Eintritt in den Ruhestand innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren entsprechend.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „LBG“ durch die Wörter „des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(2) Die Aufstellung nach § 53 LBG ist dem Rat oder Kreistag bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

**§ 18
Anzeigepflicht nach
Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses**

15. In § 18 Absatz 1 werden die Wörter „gilt § 41 Beamtenstatusgesetz und § 52 Abs. 5 Landesbeamtengesetz“ durch die Wörter „gelten der § 41 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, und der § 52 Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

(1) Für ehemalige Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, soweit sie aus ihrer früheren Tätigkeit Versorgungsbezüge, gesetzliche oder betriebliche Renten oder ähnliches erhalten, gilt § 41 Beamtenstatusgesetz und § 52 Abs. 5 Landesbeamtengesetz entsprechend.

(2) Bei Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst ist die Beschäftigte oder der Beschäftigte schriftlich auf die Anzeigepflicht nach Absatz 1 hinzuweisen. Die Unterrichtung ist aktenkundig zu machen.

**§ 19
Grundsatz der Vorbeugung;
korruptionsgefährdete Bereiche**

(1) Die Leiterinnen und Leiter der öffentlichen Stellen sind verpflichtet, dem Grad der jeweils gegebenen Korruptionsgefährdung entsprechende Maßnahmen zur Prävention zu treffen.

16. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „korruptionsgefährdeten“ die Wörter „und die besonders korruptionsgefährdeten“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine Einstufung als besonders korruptionsgefährdeter Bereich setzt voraus, dass das Verwaltungshandeln in diesem Bereich mit erheblichen Vor- oder Nachteilen für Dritte verbunden ist.“

(2) Dazu sind die korruptionsgefährdeten Bereiche in den öffentlichen Stellen und die entsprechenden Arbeitsplätze intern festzulegen. Korruptionsgefährdete Bereiche sind insbesondere dort anzunehmen, wo auf Aufträge, Fördermittel oder auf Genehmigungen, Gebote oder Verbote Einfluss genommen werden kann.

§ 20 Vieraugenprinzip

17. In § 20 Satz 1 werden die Wörter „Vergabe von Aufträgen“ durch die Wörter „Beschaffung von Leistungen“ und die Angabe „€“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

Die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen, deren Wert 500 € ohne Umsatzsteuer übersteigt, ist von mindestens zwei Personen innerhalb der öffentlichen Stelle zu treffen. In sonstigen korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten soll entsprechend verfahren werden.

18. § 21 wird wie folgt geändert:

§ 21 Rotation

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

(1) Beschäftigte der öffentlichen Stellen sollen in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 in der Regel nicht länger als fünf Jahre ununterbrochen eingesetzt werden. Das Rotationsgebot findet auf kreisangehörige Gemeinden, die nicht große oder mittlere kreisangehörige Städte sind, keine Anwendung.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „zuständigen Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Dienstaufsichtsbehörde“ ersetzt.

(2) Von Absatz 1 darf nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Soweit eine Rotation aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen im Einzelfall nicht möglich ist, sind diese Gründe sowie die zur Kompensation getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren und der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„In den Gemeinden und Gemeindeverbänden ist die

Mitteilung nach Satz 2 an die
Aufsichtsbehörde zu richten.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes

Das Korruptionsbekämpfungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen“ gestrichen.

2. In § 1 Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „und die Errichtung und Führung eines Vergaberegisters“ gestrichen.

3. Abschnitt 2 wird aufgehoben.

Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG)

Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, die Korruptionsbekämpfung und die Errichtung und Führung eines Vergaberegisters für:

1. öffentliche Stellen und für die in diesen Stellen Beschäftigten, auf die das Beamtenrecht, das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes oder Dienstvertragsrecht Anwendung findet,

(...)

nachfolgend kursive Darstellung für geltende Gesetzesbestimmungen nach Inkrafttreten von Artikel 1

Abschnitt 2 **Informationsstelle und Vergaberegister**

§ 3 Informationsstelle

In dem für das Finanzwesen zuständigen Ressort wird eine Informationsstelle eingerichtet, bei der zwischen öffentlichen Stellen Informationen über die Zuverlässigkeit von natürlichen Personen, juristischen Personen

und Personenvereinigungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgetauscht werden können. Zu diesem Zweck führt die Informationsstelle ein Vergaberegister.

§ 4 Vergaberegister

(1) Das Register enthält Informationen über Vergabeausschlüsse und Hinweise auf Verfehlungen, die nicht zu einem Vergabeabschluss geführt haben (Vergaberegister).

(2) Die Informationen aus dem Vergaberegister dienen der Vorbereitung und Prüfung von Vergabeentscheidungen öffentlicher Stellen.

Die Informationen dienen ferner der Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden sowie der Landeskartellbehörde.

(3) In dem Vergaberegister werden zu diesem Zweck Daten

1. über natürliche Personen verarbeitet (§ 7),

a) die von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind oder

b) bei denen im Sinne des § 5 Absatz 2 ein Eintrag erfolgt ist,

2. über juristische Personen und Personenvereinigungen oder deren Teile verarbeitet (§ 7),

a) die von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind oder

b) deren Beschäftigte im Rahmen des Dienstverhältnisses eine Verfehlung begangen haben, die im Sinne des § 5 Absatz 2 einzutragen ist.

§ 5 Verfehlung

(1) Eine Verfehlung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn durch eine natürliche Person im Rahmen einer unternehmerischen Betätigung

1. Straftaten nach den §§ 331 bis 335a (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsge-
währung, Bestechung, Besonders schwere
Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung,
Ausländische und internationale Bediens-
tete), 261 (Geldwäsche; Verschleierung un-
rechtmäßig erlangter Vermögenswerte), 263
(Betrug), 264 (Subventionsbetrug), 265b
(Kreditbetrug), 266 (Untreue), 266a (Voren-
thalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt),
298 (Wettbewerbsbeschränkende Abspra-
chen bei Ausschreibungen), 299 (Bestech-
lichkeit und Bestechung im geschäftlichen
Verkehr), 299a (Bestechlichkeit im Gesund-
heitswesen), 299b (Bestechung im Gesund-
heitswesen), 108e (Bestechlichkeit und Be-
stechung von Mandatsträgern) des Strafge-
setzbuches und nach § 370 der Abgabenord-
nung in der Fassung der Bekanntmachung
vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003
I S. 61), die zuletzt durch Artikel 8 des Ge-
setzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S.
154) geändert worden ist,

2. Straftaten nach den §§ 19, 20, 20a und 22
des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegs-
waffen in der Fassung der Bekanntmachung
vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506),
das zuletzt durch Artikel 36 der Verordnung
vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geän-
dert worden ist,

3. Verstöße gegen § 81 des Gesetzes gegen
Wettbewerbsbeschränkungen in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 26. Juni
2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt
durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Feb-
ruar 2021 (BGBl. I S. 266) geändert worden
ist,

4. Verstöße gegen § 16 des Arbeitnehmer-
überlassungsgesetzes in der Fassung der
Bekanntmachung vom 3. Februar 1995
(BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 2
des Gesetzes vom 13. März 2020 (BGBl. I S.
493) geändert worden ist,

5. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach
§ 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgeset-
zes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das
zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.
Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert
worden ist, oder nach § 21 des

Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1657) geändert worden ist, führen können oder geführt haben,

von Bedeutung, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise der Begehung oder den Umfang des materiellen oder immateriellen Schadens, begangen worden sind.

(2) Ein Eintrag erfolgt bei einer Verfehlung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 bis 5

1. bei Zulassung der Anklage,

2. bei strafrechtlicher Verurteilung,

3. bei Erlass eines Strafbefehls,

4. bei Einstellung des Strafverfahrens nach § 153a der Strafprozeßordnung,

5. nach Rechtskraft eines Bußgeldbescheids oder

6. für die Dauer der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage bei der meldenden Stelle kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht, und die Ermittlungs- bzw. die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde den Ermittlungszweck nicht gefährdet sieht.

§ 6

Datenübermittlung an die Informationsstelle

(1) Öffentliche Stellen und Stellen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 melden dem Vergaberegister die in § 7 Absatz 1 genannten Daten, sobald sie in Bezug auf natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen einen Vergabeausschluss aussprechen oder ihnen einzutragende Verfehlungen im Sinne von § 5 im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung bekannt werden.

(2) Öffentliche Stellen des Bundes und der anderen Länder können, soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen,

die in § 7 Absatz 1 genannten Daten melden, sobald sie in Bezug auf natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen einen Vergabeausschluss aussprechen oder ihnen einzutragende Verfehlungen im Sinne von § 5 bekannt werden.

(3) Die meldende Stelle gibt der natürlichen Person, juristischen Person oder Personenvereinigung Gelegenheit zur Äußerung zur Datenverarbeitung nach Absatz 1. Die meldende Stelle dokumentiert ihre Entscheidungsgründe. Sie unterrichtet die Betroffenen nach Satz 1 vor der Meldung über deren Wortlaut.

(4) Die meldende Stelle trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der gemeldeten Daten nach § 7.

§ 7

Datenverarbeitung bei der Informationsstelle

(1) Die Informationsstelle verarbeitet zu Verfehlungen im Sinne dieses Gesetzes folgende Daten:

1. Name, Adresse, Aktenzeichen, Ansprechperson der meldenden Stelle,

2. Name und Adresse der gemeldeten natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigung, bei natürlichen Personen auch Geburtsdatum und Geburtsort,

3. vertretungsberechtigte Personen der natürlichen Person oder juristischen Person oder der Personenvereinigung,

4. Datum der Meldung,

5. die im Zusammenhang mit der Meldung stehende Art der wirtschaftlichen Tätigkeit oder des Gewerbes der gemeldeten natürlichen Person oder juristischen Person oder Personenvereinigung,

6. Handelsregisternummer,

7. im Fall des Ausschlusses von der öffentlichen Auftragsvergabe durch die meldende Stelle Datum und Dauer des Ausschlusses,

8. sofern kein Ausschluss erfolgt ist, Beginn und Dauer der vorzunehmenden Eintragung,

9. Art der Verfehlung nach § 5 Absatz 1,

10. das Verfahrensstadium der Verfehlung nach § 5 Absatz 2.

Sind nur Teile (Filialen) eines Unternehmens betroffen, so erfolgt nur die Speicherung der Daten dieses Unternehmensteils.

Wurde eine Verfehlung von einzelnen Personen begangen, die keinen bestimmenden Einfluss auf ihr Unternehmen bzw. auf ihren Unternehmensteil hatten und weist das Unternehmen nach, dass die Verfehlung nicht auf strukturelle oder organisatorische Mängel in dem Unternehmen zurückzuführen ist, so erfolgt nur eine Speicherung der Daten der verantwortlich handelnden Personen.

(2) Erweisen sich einzelne Angaben als falsch, veranlasst die ursprünglich meldende Stelle die unverzügliche Löschung oder Berichtigung.

(3) Eine Eintragung im Vergaberegister ist zu löschen

1. bei einer befristeten Eintragung mit Ablauf der Frist, spätestens jedoch am Ende des fünften Jahres vom Zeitpunkt der Eintragung an,

2. wenn die Stelle, die den Ausschluss oder den Hinweis nach § 6 Absatz 1 mitgeteilt hat, die Wiederherstellung der Zuverlässigkeit meldet.

3. wenn eine Mitteilung gemäß Absatz 5 eingeht und die Stelle, die den Ausschluss oder den Hinweis gemeldet hat, nicht innerhalb eines Monats nach Übermittlung der Mitteilung durch die Informationsstelle widerspricht. Für die Dauer dieser Frist ist der Eintrag zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen,

4. bei Einstellung des eingeleiteten Ermittlungs- oder Strafverfahrens mit Ausnahme einer Einstellung nach § 153a StPO oder

5. bei Freispruch nach einer Meldung nach § 5 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 6.

(4) Eine vorzeitige Löschung kann durch die meldende Stelle auf schriftlichen Antrag der von der Meldung betroffenen natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigung veranlasst werden, wenn diese/dieser durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen Vorsorge gegen die Wiederholung der Verfehlung getroffen hat und der durch die Verfehlung entstandene Schaden ersetzt wurde oder eine verbindliche Anerkennung der Schadensersatzverpflichtung dem Grunde und der Höhe nach - z.B. verbunden mit der Vereinbarung eines Zahlungsplans - vorliegt.

Bei der Entscheidung über die vorzeitige Löschung sind die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen.

(5) Erhält eine Stelle im Sinne von § 6 Absatz 1 Kenntnis von Umständen, die eine weitere Speicherung im Vergaberegister ausschließen, so ist dies der Informationsstelle unverzüglich mitzuteilen. Andere öffentliche Stellen gemäß § 6 Absatz 2 haben insofern ein Melderecht.

Die Informationsstelle leitet diese Meldung unverzüglich an die ursprünglich meldende Stelle zur Entscheidung über die endgültige Löschung aus dem Vergaberegister weiter.

§ 8

Anfrage an die Informationsstelle

(1) Anfragen, ob Eintragungen hinsichtlich der Bieterin oder des Bieters oder der Bewerberin oder des Bewerbers, die beziehungsweise der den Zuschlag erhalten soll, vorliegen, sind bei Vergabeverfahren von Liefer- und Dienstleistungen mit einem Gesamtauftragswert über 25 000 Euro oder bei Bauleistungen 50 000 Euro, jeweils ohne Umsatzsteuer, von der Vergabestelle vor Erteilung eines öffentlichen Auftrages, bei Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte bereits vor Absendung der Information nach § 134 des Gesetzes gegen

Wettbewerbsbeschränkungen, an die Informationsstelle zu richten.

Unterhalb der genannten Wertgrenzen steht die Anfrage im pflichtgemäßen Ermessen der Vergabestelle oder öffentlichen Stelle.

(2) Berechtigt, Anfragen an die Informationsstelle zu richten, sind Vergabestellen, Prüfeinrichtungen, Staatsanwaltschaften, die Landeskartellbehörde und das Landeskriminalamt NRW. Zu Anfragen an die Informationsstelle berechtigt sind auch die Zuwendungsempfänger, die hierzu durch Nebenbestimmung zum Bewilligungsbescheid verpflichtet worden sind.

(3) Zu Anfragen an die Informationsstelle sind ferner berechtigt die Vergabestellen des Bundes und der Länder, sofern das Auftragsvolumen mehr als 50.000,- € ohne Umsatzsteuer beträgt, sowie die Generalstaatsanwaltschaften der Länder.

(4) Die Anfrage erfolgt unter Angabe der in § 7 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 6 benannten Daten.

§ 9

Datenübermittlung an die anfragende Stelle

(1) Liegt eine berechtigte Anfrage nach § 8 vor, so werden der anfragenden Stelle von der Informationsstelle die Daten nach § 7 Absatz 1 Satz 1 übermittelt. Jede insoweit erteilte Auskunft ist sowohl bei der Informationsstelle als auch bei der anfragenden Stelle zu dokumentieren. Die anfragende Stelle entscheidet in ihrer Zuständigkeit, ob auf Grund der übermittelten Daten ein Ausschluss bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrages erfolgt.

(2) Die anfragende Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sie die übermittelten Daten nur zur Erfüllung des in § 4 genannten Zieles verwenden darf.

§ 10**Sicherheit der Datenübermittlung**

(1) Datenübermittlungen durch das Register und an das Register erfolgen schriftlich. Das Telefax gilt als Schriftform.

(2) Im Rahmen der Zweckbestimmung des § 4 Absatz 2 können abweichend von Absatz 1 Anfragen nach § 8 auch im automatisierten Abrufverfahren verarbeitet werden, soweit sie die Auskunft betreffen, dass keine Eintragungen vorliegen. Das für das Finanzwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Übermittlung der in den §§ 8 und 9 genannten Daten zuzulassen, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Es hat hierbei die Form der zu übermittelnden Daten und das bei der Übermittlung einzuhaltende Verfahren festzulegen.

(3) Abweichend von § 3a Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, bedarf es für die elektronische Datenübermittlung zwischen öffentlichen Stellen und der Informationsstelle über das Landesverwaltungsnetz oder andere entsprechend sichere Verwaltungsnetze keiner Signatur.

§ 11**Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und des Informationsfreiheitsgesetzes NRW**

Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) in der jeweils geltenden Fassung gilt sinngemäß auch, soweit von diesem Gesetz andere als natürliche Personen betroffen sind. Das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806) in der jeweils geltenden Fassung findet auf die Regelungen des 2. Abschnitts keine Anwendung.

4. Abschnitt 3 wird Abschnitt 2.

Abschnitt 3 Anzeige-, Unterrichts-, Beratungs- und Auskunftspflichten

5. § 12 wird § 3 und Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

§ 12 Anzeigepflicht

„Liegen Tatsachen vor, die Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten nach den §§ 331 bis 335a (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Bestechung, Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung, Ausländische und internationale Bedienstete), 261 (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte), 263 (Betrug), 264 (Subventionsbetrug), 265b (Kreditbetrug), 266 (Untreue), 266a (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt), 298 (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), 299 (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), 299a (Bestechlichkeit im Gesundheitswesen), 299b (Bestechung im Gesundheitswesen), 108e (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) des Strafgesetzbuches und nach § 370 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) geändert worden ist, durch eine natürliche Person oder im Zusammenhang mit der Dienstausbübung durch eine bei einer öffentlichen Stelle beschäftigten Person darstellen können, zeigt die für die Leitung der öffentlichen Stelle (§ 1 Absatz 2) verantwortliche Person diese dem Landeskriminalamt an. Das Gleiche gilt für das für die Prüfung zuständige Mitglied des Landesrechnungshofs, die Leiterinnen oder Leiter der kommunalen Rechnungsprüfungsämter, die Leiterin oder den Leiter der Gemeindeprüfungsanstalt und die von der nach § 90 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009

(1) Liegen Tatsachen vor, die Anhaltspunkte für die Begehung einer der in § 5 Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Straftaten durch eine natürliche Person oder im Zusammenhang mit der Dienstausbübung durch eine bei einer öffentlichen Stelle beschäftigten Person darstellen können, zeigt die für die Leitung der öffentlichen Stelle (§ 1 Absatz 2) verantwortliche Person diese dem Landeskriminalamt an. Das Gleiche gilt für das für die Prüfung zuständige Mitglied des Landesrechnungshofs, die Leiterinnen oder Leiter der kommunalen Rechnungsprüfungsämter, die Leiterin oder den Leiter der Gemeindeprüfungsanstalt und die von der nach § 90 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 14b des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, zuständigen Aufsichtsbehörde für die Prüfung benannte Person, wenn bei den Prüfungen Anhaltspunkte nach Satz 1 festgestellt werden; in diesem Fall ist in der Regel die Leiterin oder der Leiter der betroffenen Behörde oder Einrichtung über die Anzeige unverzüglich zu unterrichten.

Richten sich die Anhaltspunkte für Verfehlungen gegen die in Satz 1 bezeichneten, für die Leitung der öffentlichen Stellen verantwortlichen Personen, obliegt der dienstvorgesetzten Stelle die Anzeigepflicht gegenüber dem Landeskriminalamt.

Bei Hauptverwaltungsbeamtinnen, Hauptverwaltungsbeamten und Vorständen von Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und von gemeinsamen Kommunalunternehmen nach den §§ 27, 28 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der

(BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 14b des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, zuständigen Aufsichtsbehörde für die Prüfung benannte Person, wenn bei den Prüfungen Anhaltspunkte nach Satz 1 festgestellt werden. Im Fall einer Anzeige nach Satz 2 ist in der Regel die Leiterin oder der Leiter der betroffenen Behörde oder Einrichtung über die Anzeige unverzüglich zu unterrichten. Richten sich die Anhaltspunkte für Verfehlungen gegen die in Satz 1 bezeichneten, für die Leitung der öffentlichen Stellen verantwortlichen Personen, obliegt der dienstvorgesetzten Stelle die Anzeigepflicht gegenüber dem Landeskriminalamt. Bei Hauptverwaltungsbeamtinnen, Hauptverwaltungsbeamten und Vorständen von Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und von gemeinsamen Kommunalunternehmen nach den §§ 27, 28 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, sowie den Organen der landesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung im Sinne von § 31 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist dienstvorgesetzte Stelle die zuständige Aufsichtsbehörde.“

Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, sowie den Organen der landesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung im Sinne von § 31 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist dienstvorgesetzte Stelle die zuständige Aufsichtsbehörde.

6. § 13 wird § 4 und in Satz 1 wird die Angabe „5 Absatz 1“ durch die Wörter „3 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

(2) Soll eine Unterrichtung nach Absatz 1 Satz 2 letzter Satzteil nicht erfolgen, weil Zweifel an der Unbefangenheit der Leiterin oder des Leiters vorliegen und diese/dieser für Aussagegenehmigungen zuständig wäre, ist die oberste Aufsichtsbehörde für die Erteilung der Aussagegenehmigung zuständig.

§ 13 Beratungspflicht

Die Prüfeinrichtungen sind verpflichtet, auf Anfrage der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes

unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, diese über die Aufdeckungsmöglichkeiten und Verhinderungen von Verfehlungen nach § 5 Absatz 1 zu beraten. Die Prüfeinrichtungen entscheiden über Art und Umfang der Beratung.

7. Die §§ 14 und 15 werden die §§ 5 und 6.

8. Abschnitt 4 wird Abschnitt 3.

Abschnitt 4
Vorschriften zur Herstellung von Transparenz

9. Die §§ 16 bis 18 werden die §§ 7 bis 9.

10. Abschnitt 5 wird Abschnitt 4.

Abschnitt 5
Vorschriften zur Vorbeugung

11. Die §§ 19 und 20 werden die §§ 10 und 11.

12. § 21 wird § 12 und in Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „19“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

§ 21
Rotation

(1) Beschäftigte der öffentlichen Stellen sollen in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 in der Regel nicht länger als fünf Jahre ununterbrochen eingesetzt werden. Das Rotationsgebot findet auf kreisangehörige Gemeinden, die nicht große oder mittlere kreisangehörige Städte sind, keine Anwendung.

(2) Von Absatz 1 darf nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Soweit eine Rotation aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen im Einzelfall nicht möglich ist, sind diese Gründe sowie die zur Kompensation getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren und der Dienstaufsichtsbehörde mitzuteilen. In den Gemeinden und Gemeindeverbänden ist die Mitteilung nach Satz 2 an die Aufsichtsbehörde zu richten.

13. Abschnitt 6 wird Abschnitt 5.

Abschnitt 6
Schlussvorschriften

14. § 22 wird § 13.

Artikel 3

Aufhebung der Vergaberegisterverordnung

Die Vergaberegisterverordnung vom 14. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 952) wird aufgehoben.

Verordnung zum Abruf von Auskünften aus dem Vergaberegister (Vergaberegisterverordnung)

Verordnung zum Abruf von Auskünften aus dem Vergaberegister (Vergaberegisterverordnung)

Auf Grund des § 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 875) eingefügt worden ist, verordnet das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Anforderungen an die Form der zu übermittelnden Daten an und durch das Vergaberegister und das bei der Übermittlung einzuhaltende Verfahren.

§ 2

Form und Verfahren

Anfragen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 619) geändert worden ist, erfolgen über eine Internetplattform. Die anfragende Stelle muss sich vor Nutzung des Vergaberegisters schriftlich bei der Informationsstelle registrieren. Die für Anfragen an das Vergaberegister erforderlichen Zugangsdaten werden nach einer positiven Überprüfung des Antrages gewährt. Eine Eigenregistrierung ist nicht möglich. Bereits registrierte Nutzerinnen/Nutzer müssen sich einmalig über die bestehenden Zugangsdaten anmelden und erhalten neue Zugangsdaten. Eine automatisierte Datenübermittlung an die anfragende Stelle gemäß § 9 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes erfolgt, sofern keine Eintragung im Vergaberegister vorliegt. Liegt eine Eintragung vor, erfolgt die Datenübermittlung

schriftlich gemäß § 10 Absatz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes.

Die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit bei Datenübermittlungen an und durch das Vergaberegister sind sicherzustellen. Zum Zwecke der Datenschutzkontrolle wird jeder Abruf mit der abrufenden Stelle, dem Datum und der Uhrzeit des Abrufs protokolliert. Die protokollierten Angaben werden durch die Informationsstelle überprüft. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die abrufende Stelle. Die Protokoll- daten werden entsprechend der datenschutzrechtlichen Vorgaben gelöscht.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 29. Dezember 2017 in Kraft.

Artikel 4

Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 28 Rechte und Pflichten der Kreistagsmit- glieder

(1) Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die Tätigkeit als Kreistagsmitglied oder als Mitglied eines Ausschusses gelten die Vorschriften der §§ 30 bis 32 Gemeindeordnung mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die Pflicht zur Verschwiegenheit kann ihnen gegenüber nicht vom Landrat angeordnet werden;

2. die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, erteilt bei Kreistagsmitgliedern der Kreistag, bei Kreisausschußmitgliedern der

Kreisausschuß und bei Ausschußmitgliedern der Ausschuß;

3. die Offenbarungspflicht über Ausschließungsgründe besteht bei Kreistags- und Kreisausschußmitgliedern gegenüber dem Landrat, bei Ausschußmitgliedern gegenüber dem Ausschußvorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlung;

4. über Ausschließungsgründe entscheidet bei Kreistagsmitgliedern der Kreistag, bei Kreisausschußmitgliedern der Kreisausschuß und bei Ausschußmitgliedern der Ausschuß;

5. ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag, vom Kreisausschuß bzw. vom Ausschuß durch Beschluß festgestellt;

6. sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner als Mitglieder von Ausschüssen können Ansprüche anderer gegen den Kreis nur dann nicht geltend machen, wenn diese in Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen; ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Ausschuß.

Die Kreistagsmitglieder, Mitglieder des Kreisausschusses und Mitglieder der Ausschüsse müssen gegenüber dem Landrat Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die näheren Einzelheiten regelt der Kreistag. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Kreistagsmitglieder zu löschen. § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(...)

In § 28 Absatz 2 Satz 7 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

In § 12 Absatz 6 Satz 6 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.

Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG)

§ 12

Pflichten und Rechte der Mitglieder der Verbandsversammlung

(...)

(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Die näheren Einzelheiten regelt die Verbandsversammlung. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen. § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

Artikel 6

Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO)

§ 15

Pflichten der Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse

(...)

(4) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse müssen gegenüber dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Die näheren Einzelheiten regelt die Landschaftsversammlung. Name,

In § 15 Absatz 4 Satz 6 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.

Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen. § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

Artikel 7

Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

§ 43

Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder

(...)

(3) Die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen gegenüber dem Bürgermeister, die Mitglieder einer Bezirksvertretung gegenüber dem Bezirksvorsteher Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Die näheren Einzelheiten regelt der Rat. Die Auskunft ist vertraulich zu behandeln. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen. § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(...)

In § 43 Absatz 3 Satz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Aufgabenverordnung LKA

In § 6 Absatz 1 Nummer 2 der Aufgabenverordnung LKA vom 26. November 2020 (GV. NRW. S. 1117) wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.

Verordnung über weitere polizeiliche Aufgaben des Landeskriminalamts bei der Gefahrenabwehr sowie der Erforschung und Verfolgung von Straftaten (Aufgabenverordnung LKA - LKAufgVO)

§ 6

(1) Das Landeskriminalamt ist als zentrale Stelle im Sinne des § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 des Polizeiorganisationsgesetzes zuständig für

1. die Koordinierung polizeilicher Finanzermittlungen,

2. die Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen nach § 12 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung und sonstigen Korruptionshinweisen, die unmittelbar beim Landeskriminalamt angezeigt werden, bis die Zuständigkeit einer Kreispolizeibehörde oder Staatsanwaltschaft bestimmt ist,

3. die Sammlung, Auswertung und Steuerung von Informationen

(...)

Artikel 9

Änderung des WDR-Gesetzes

In § 55b Satz 1 des WDR-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2020 (GV. NRW. S. 284) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.

Gesetz über den 'Westdeutschen Rundfunk Köln' (WDR - Gesetz)

§ 55b

Anwendung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes

Abweichend von § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes erteilen die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats die in dieser Vorschrift geforderten Auskünfte gegenüber dem oder der jeweiligen Gremiovorsitzenden. Sie erteilen zudem Auskunft über sämtliche Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten

Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form von Behörden und Einrichtungen des Bundes. Dies gilt auch für die der Aufsicht des Bundes unterstehenden sonstigen Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die oder der Vorsitzende erteilt die Auskünfte gegenüber der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde. Die Angaben sind jährlich im Online-Auftritt des WDR zu veröffentlichen. Das Nähere regelt die Satzung.

Artikel 10

Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen

Landesmediengesetz Nordrhein-Westfa- len (LMG NRW)

§ 95

Rechte und Pflichten, Kontrahierungs- verbot

(1) Die ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieder der Medienkommission sind ehrenamtlich tätig. Sie haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind hierbei an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

(2) Sie dürfen an der Übernahme und Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gehindert und hierdurch nicht benachteiligt werden. Insbesondere ist eine Kündigung oder Entlassung aus diesem Grund unzulässig. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihnen die für ihr Amt erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(3) Die Medienkommission stellt eine regelmäßige Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder zu medienrelevanten, insbesondere zu journalistischen, technischen und datenschutzrelevanten Themen sicher.

(4) Kein ordentliches oder stellvertretendes Mitglied der Medienkommission darf unmittelbar oder mittelbar mit der LfM für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, und zwar weder als Inhaberin oder Inhaber noch als Gesellschafterin oder Gesellschafter, Vorstandsmitglied, Angestellte oder Angestellter, Vertreterin oder Vertreter eines

Unternehmens oder als Organ einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts, oder eine andere Person hierbei vertreten. Kein ordentliches oder stellvertretendes Mitglied der Medienkommission darf wirtschaftliche oder sonstige Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgaben als Mitglied des Organs zu gefährden. Verträge über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten sind bei der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen, soweit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen. Auch sonstige Tatsachen, die eine dauerhafte Interessenkollision begründen können, sind durch das Mitglied unverzüglich der oder dem Vorsitzenden der Medienkommission anzuzeigen. Liegen die Tatsachen in der Person der oder des Vorsitzenden der Medienkommission vor, hat sie oder er unverzüglich die Mitglieder der Medienkommission sowie die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde zu informieren. Über das Vorliegen einer dauerhaften Interessenkollision entscheidet die Medienkommission, wobei die oder der Betroffene nicht mitwirkt. Wird eine dauerhafte Interessenkollision festgestellt, erlischt die Mitgliedschaft in der Medienkommission.

In § 95 Absatz 5 Satz 1 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 2020 (GV. NRW. S. 284) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.

(5) Abweichend von § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes erteilen die Mitglieder der Medienkommission die in dieser Vorschrift geforderten Auskünfte gegenüber dem oder der Vorsitzenden; der oder die Vorsitzende erteilt die Auskünfte gegenüber der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde. Die Angaben sind jährlich im Online-Auftritt der LfM zu veröffentlichen.

(6) §§ 20 und 21 VwVfG NRW finden entsprechend Anwendung. Die Mitglieder der Medienkommission haben die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass im Einzelfall die Voraussetzungen der §§ 20, 21 VwVfG NRW vorliegen könnten. Über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder der Besorgnis der Befangenheit entscheidet die Medienkommission, wobei die oder der Betroffene nicht mitwirkt. Wird das Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder der Besorgnis der Befangenheit festgestellt, ist die oder der Betroffene

von der weiteren Beschlussfassung ausgeschlossen.

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Sofern § 5 Absatz 2 und § 6 des Wettbewerbsregistergesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) in der jeweils geltenden Fassung am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes noch nicht verpflichtend anwendbar sind, treten die Artikel 2 bis 10 an dem Tag ihrer erstmaligen verpflichtenden Anwendbarkeit in Kraft. Das für Inneres zuständige Ministerium gibt den Tag des Inkrafttretens der Artikel 2 bis 10 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen gesondert bekannt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Kernstück des Gesetzesentwurfs ist die Aufhebung der Vorschriften über das nordrhein-westfälische Vergaberegister. Der Zweck dieses Registers besteht im Austausch von Informationen über die Zuverlässigkeit von natürlichen Personen, juristischen Personen und Personenvereinigungen zwischen öffentlichen Stellen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Diese Informationen sind zukünftig in einem Wettbewerbsregister des Bundes enthalten, so dass dieses Register mit der Aufnahme seines Betriebes die Funktion des Vergaberegisters des Landes Nordrhein-Westfalen übernimmt.

Mit dem Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters und zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) hat der Bund das Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz - WRegG) erlassen. Durch den Artikel 10 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer Bestimmungen vom 18. Januar 2021 (BGBl. S. 2) - GWB-Digitalisierungsgesetz - wurde das WRegG erstmals geändert. Der § 12 Absatz 1 Satz 2 WRegG sah in der Ursprungsfassung vor, dass die landesrechtlichen Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb eines dem geplanten Wettbewerbsregister des Bundes entsprechenden Registers weiter anzuwenden sind, bis erstmals eine Rechtsverordnung nach § 10 WRegG in Kraft tritt. Das Vergaberegister des Landes Nordrhein-Westfalen, das auf der Grundlage der §§ 3 ff. des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG) geführt wird, ist ein solches Register.

Indem der Artikel 10 Nummer 8 des GWB-Digitalisierungsgesetzes den § 12 WRegG neu gefasst hat, wurde die Dauer der Anwendbarkeit der Vorschriften über das Vergaberegister des Landes Nordrhein-Westfalen verlängert. Der § 12 WRegG hat in seiner Neufassung folgenden Wortlaut:

„§ 12

Anwendungsbestimmungen; Verkündung von Rechtsverordnungen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat

1. das Vorliegen der Voraussetzungen für die elektronische Datenübermittlung entsprechend § 9 Absatz 1 festzustellen und

2. die Feststellung nach Nummer 1 im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(2) Die §§ 2 und 4 sind nach Ablauf des Monats, der auf den Tag der Bekanntmachung nach Absatz 1 Nummer 2 folgt, anzuwenden; dieser Tag ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt zu machen. § 5 Absatz 2 und § 6 sind sechs Monate nach dem in Satz 1 genannten Tag anzuwenden; abweichend hiervon kann die Registerbehörde einem Auftraggeber auf dessen Ersuchen die Möglichkeit zur Abfrage nach § 6 Absatz 1 und 2 bereits ab dem in Satz 1 bezeichneten Tag eröffnen. Bis zur verpflichtenden Anwendung der in Satz 2 bezeichneten Vorschriften sind die landesrechtlichen Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb eines dem § 1 entsprechenden Registers weiter anzuwenden.

(3) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können abweichend von § 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger verkündet werden.“

Die Einrichtung und der Betrieb des Wettbewerbsregisters des Bundes und des Vergaberegisters des Landes Nordrhein-Westfalen sind im Wesentlichen dem Recht der Wirtschaft im Sinne des Art. 74 Absatz 1 Nummer 11 GG zuzuordnen. Dementsprechend konnte das Land Nordrhein-Westfalen mit den §§ 3 ff. KorruptionsbG im Abschnitt 2 des KorruptionsbG gestützt auf Art. 72 Absatz 1 GG Regelungen für ein Vergaberegister des Landes treffen. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder gemäß Art. 72 Absatz 1 GG besteht allerdings nur, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Mit dem Erlass des WRegG kommt es somit zu einer Kollision von Landesrecht und Bundesrecht bei einer dem Art. 72 Absatz 2 GG zuzuordnenden Materie. Trifft bei dieser Konstellation Bundesrecht auf zuvor erlassenes Landesrecht, so hebt das Bundesrecht die kollidierenden landesrechtlichen Bestimmungen wegen deren Nichtigkeit auf (vgl. z.B. Sannwald in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, Art. 31 Rn. 21; März in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 31 Rn. 43; Broemel in: v. Münch/Kunig, GGK II, 7. Aufl. 2021, Art. 72 Rn. 31; Wollenschläger, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 72, Rn. 217; Oeter in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 72 Rn. 87).

Ob sich die Nichtigkeit in diesem Fall aus Art. 31 GG ergibt, wie es das Bundesverwaltungsgericht in einer Entscheidung aus dem Jahr 1992 ausgeführt hat (BVerwG NVwZ 1993, 1197f.), oder alleine der Verstoß gegen die Kompetenzordnung des Art. 72 Absatz 1 GG mit der Nichtigkeitsfolge verbunden ist, was in der verfassungsrechtlichen Literatur die vorherrschende Auffassung sein dürfte (ausdrücklich in diesem Sinne Oeter mit Fußnote 150 und Wollenschläger; jeweils a.a.O.), ist umstritten. Das Bundesverfassungsgericht hat sich - soweit ersichtlich - zu der Frage, ob die Nichtigkeit aus Art. 31 GG oder aus Art. 72 Absatz 1 GG folgt, noch nicht eindeutig festgelegt. Im Beschluss vom 11. Oktober 1966 - 1 BvR 164, 178/64 - werden die Art. 31, 72 Absatz 1 GG noch gemeinsam zur Begründung der Nichtigkeit landesrechtlicher Vorschriften angeführt (BVerfGE 29, 11, 17). Demgegenüber stützt sich der Beschluss vom 29. Januar 1974 - 2 BvN 1/69 - eindeutig auf Art. 72 Absatz 1 GG, wobei es hier allerdings darum ging, wie die Rechtslage zu beurteilen ist, wenn ein Land eine Regelung trifft, nachdem der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat (BVerfGE 36, 342, 363 f.) Im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens kann es letztlich dahingestellt bleiben, aus welcher Verfassungsnorm sich die Nichtigkeit herleitet. Denn im Ergebnis kämen beide Begründungsansätze zu dem Ergebnis der Nichtigkeit der Vorschriften des 2. Abschnitts des KorruptionsbG, sobald diese mit den bundesrechtlichen Vorschriften kollidieren.

Da der Bundesgesetzgeber in § 12 Absatz 2 Satz 3 WRegG angeordnet hat, dass die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften bis zur verpflichtenden Anwendung der in § 12 Absatz 2 Satz 2 WRegG bezeichneten Vorschriften weiter anzuwenden sind, tritt die Nichtigkeit des 2. Abschnitts des KorruptionsbG erst zu diesem Zeitpunkt ein.

Nach der Regelung in § 12 Absatz 2 WRegG ist die maßgebliche zeitliche Abfolge so, dass nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Satz 1 WRegG zunächst die Verpflichtung gemäß den §§ 2 und 4 WRegG zur Datenübermittlung an die Registerbehörde eintritt. Der Auskunftsanspruch von Unternehmen oder natürlichen Personen über den sie betreffenden Inhalt des Wettbewerbsregisters gemäß § 5 Absatz 2 WRegG und die Abfragepflicht öffentlicher Auftraggeber nach § 6 WRegG besteht gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 WRegG erst sechs Monate nach dem Eintreten der Mitteilungspflicht. Bis zum Entstehen des Auskunftsanspruchs und der Abfragepflicht lässt § 12 Absatz 2 Satz 3 WRegG die Anwendung der landesrechtlichen Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb solcher Register wie dem Vergaberegister des Landes Nordrhein-Westfalen weiter zu. Das WRegG steht somit landesrechtlichen

Vorschriften wie denen des 2. Abschnitts des KorruptionsbG erst nach über sechs Monaten nach dem Tag der Bekanntmachung über die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für die elektronische Datenübermittlung entsprechend § 9 Absatz 1 WRegG im Bundesanzeiger mit der Nichtigkeitsfolge entgegen (vgl. § 12 Absatz 2 Satz 3, 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 2 WRegG).

Der rechtliche Befund der Nichtigkeit der kollidierenden Landesregelungen ist indes nur das eine, das andere ist der Umstand, dass es alleine dem Bundesverfassungsgericht zukommt, verbindlich über die Unvereinbarkeit von Landesrecht mit dem Grundgesetz zu befinden und dessen Nichtigkeit zu erklären. Solange der 2. Abschnitt des KorruptionsbG nicht auch förmlich durch den Landesgesetzgeber aufgehoben ist, erzeugen die dortigen Vorschriften weiterhin den Rechtsschein verfassungsgemäßer und verbindlicher Regelungen. Um für das Landesrecht Klarheit zu schaffen, sind die Vorschriften des KorruptionsbG, die das Vergaberegister betreffen, daher aufgrund der entgegenstehenden bundesrechtlichen Regelungen aufzuheben. Gleichzeitig sollte das Vergaberegister des Landes nicht zu einem Zeitpunkt außer Betrieb genommen werden, zu dem es hierfür noch keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit gibt. Die Regelung in Artikel 11 zum Inkrafttreten gewährleistet, dass der vom WRegG betroffene 2. Abschnitt des KorruptionsbG so früh wie möglich, aber auch nicht früher als nötig aufgehoben wird.

Neben der Aufhebung der Vorschriften zum Vergaberegister sollen mit dem Gesetz auch gegenstandslos gewordene Bestimmungen gestrichen und redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden. Um den gesetzlichen Rahmen für die öffentlichen Stellen bei der Erstellung der sogenannten Korruptionsgefährdungsatlanten deutlicher abzustecken und den Inhalt des Rotationsgebots in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen klarer zu fassen, werden zudem die diesen Regelungsbereichen zugrundeliegenden Vorschriften (§§ 19 und 21) präzisiert.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs und Erforderlichkeit

Mit dem vorliegenden Entwurf soll das Gesetz in zwei Phasen geändert werden. Der Artikel 1 enthält die Änderungen, die am Tag nach der Verkündung in Kraft treten sollen. Hierbei handelt es sich um diejenigen Änderungen des KorruptionsbG, die nicht durch das WRegG des Bundes veranlasst sind. Im Wesentlichen dienen diese Änderungen der redaktionellen Anpassung an die aktuell gültigen Anforderungen an die Rechtsförmlichkeit von Gesetzestexten oder die Änderungen ergeben sich aus Änderungen an Gesetzen, auf die im KorruptionsbG verwiesen wird. Außerdem erfolgt eine Bereinigung um gegenstandslos gewordene Passagen in einigen Vorschriften. Inhaltliche Änderungen erfolgen in dieser Phase mit dem Artikel 1 des Gesetzentwurfs durch Nummer 13 (Änderung des § 16 durch Einführung einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit), Nummer 16 (Änderung der Regelung zum Korruptionsgefährdungsatlas in § 19 Absatz 2), Nummer 17 (Vieraugenprinzip) und der Nummer 18 (Änderung der Regelungen zum Rotationsgebot in § 21).

Die Artikel 2 bis 10 bilden die zweite Phase des Gesetzentwurfs. Sofern landesrechtliche Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb eines dem Wettbewerbsregister entsprechenden Landesregisters am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes nach den Bestimmungen des WRegG noch anwendbar sind, treten die Artikel 2 bis 10 erst zu dem in Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Andernfalls treten auch die Artikel 2 bis 10 am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Die Anwendbarkeit der landesrechtlichen Registerregelungen endet mit dem Zeitpunkt, zu dem der Auskunftsanspruch von Unternehmen und natürlichen Personen gemäß § 5 Absatz 2 WRegG und die Abfragepflicht für Auftraggeber öffentlicher Aufträge gemäß § 6 Absatz 1

WRegG einsetzen. Dementsprechend stellt der Artikel 11 Absatz 2 durch seine Anknüpfung an die erstmalige verpflichtende Anwendbarkeit des § 5 Absatz 2 und des 6 WRegG auf den Zeitpunkt ab, zu dem die Vorschriften des zweiten Abschnitts des KorruptionsbG spätestens nichtig werden. Die Nichtigkeit dieser Vorschriften ist durch die Streichung der Passagen zum Vergaberegister in der Überschrift des Gesetzes und in § 1 sowie durch die förmliche Aufhebung des zweiten Abschnitts des KorruptionsbG nachzuzeichnen. Mit dem Inkrafttreten der Aufhebung des zweiten Abschnitts des KorruptionsbG entfällt unmittelbar die Rechtsgrundlage für den weiteren Betrieb des Vergaberegisters. Es können also keine Daten mehr an und durch das Vergaberegister übermittelt werden, die vorhandenen Daten sind mangels einer Rechtsgrundlage für die Speicherung zu löschen.

Ohne die Aufhebung des zweiten Abschnitts mit den dortigen Bestimmungen befände sich die Verwaltungspraxis in der Situation, dass sie Normen vorfindet, die sie wegen eines Verstoßes gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes zwar als nichtig erkennt, die sie aber gleichzeitig wegen des Verwerfungsmonopols des Bundesverfassungsgerichts nicht ignorieren dürfte und wegen ihrer Bindung an die Gesetze (Art. 20 Absatz 3 GG) anzuwenden hätte.

Die Lücke, die durch die Streichung des zweiten Abschnitts bei den §§ 3 bis 11 KorruptionsbG entsteht, ist durch ein „Aufrücken“ der bisher ab § 12 KorruptionsbG nachfolgenden Vorschriften zu schließen. Durch diese Neuordnung des KorruptionsbG bleibt das Gesetz aus einem Guss lesbar. Bei einem Gesetz, das insgesamt aus dreizehn tatsächlich vorhandenen Paragrafen besteht, wäre eine aus neun Paragrafen bestehende Lücke zwischen den §§ 3 bis 11 besonders störend und nicht im Sinne der Anwenderfreundlichkeit. Durch die Verschiebungen im KorruptionsbG werden redaktionelle Anpassungen in den Gesetzen erforderlich, die auf Vorschriften des KorruptionsbG verweisen. Diese redaktionellen Anpassungen werden mit den Artikeln 4 bis 10 vorgenommen.

III. Gesetzesfolgen

Eine Auswirkung des Gesetzes auf Einzelpreise, Preisniveau oder Verbraucherpreise ist nicht zu erwarten. Ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht. Auf Seiten der öffentlichen Verwaltung entfällt der mit der Führung des Vergaberegisters verbundene Aufwand.

IV. Befristung

Als Änderungsgesetz bedarf das Gesetz keiner eigenen Befristung.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1

Die Änderungen dienen der Vereinheitlichung der Gesetzessprache auf der Grundlage der aktuellen Anforderungen an die Rechtsförmlichkeit von Gesetzestexten.

Zu Nummer 2

Die in § 4 Absatz 3 Nummer 1 und 2 jeweils eingangs verwendete Formulierung „gespeichert und verarbeitet (§ 7)“ ist angesichts des weiten Verarbeitungsbegriffs des Art. 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

(ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 72, ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2) (DSGVO) insoweit unpräzise, als die Speicherung eine Form der Verarbeitung darstellt. Die Wörter „gespeichert und“ bedürfen daher keiner besonderen Erwähnung und werden gestrichen.

Darüber hinaus wird der Gesetzestext an die aktuellen Anforderungen an die Rechtsförmlichkeit von Gesetzestexten angepasst.

Zu Nummer 3

Die Änderungen dienen der Vereinheitlichung der Gesetzessprache auf der Grundlage der aktuellen Anforderungen an die Rechtsförmlichkeit von Gesetzestexten.

Nach der letzten Änderung des § 5 Absatz 1 Nummer 1 durch das Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 875) wurden die §§ 299a (Bestechlichkeit im Gesundheitswesen), 299b (Bestechung im Gesundheitswesen) und 335 (Ausländische und internationale Bedienstete) neu in das Strafgesetzbuch eingefügt. Wegen deren Bedeutung für die Korruptionsbekämpfung sind diese Tatbestände in den Katalog des § 5 Absatz 1 Nummer 1 aufzunehmen. Da dieser Katalog nach dem Inkrafttreten des Artikels 2 dieses Gesetzes in den § 3 (neu) überführt wird, hat diese Änderung nicht nur für die verbleibende Übergangszeit der Geltung des § 5 Absatz 1 Nummer 1 Relevanz.

Zu Nummer 4

a) Die Änderungen dienen der Vereinheitlichung der Gesetzessprache auf der Grundlage der aktuellen Anforderungen an die Rechtsförmlichkeit von Gesetzestexten.

b) Mit § 6 Absatz 1 werden öffentliche Stellen und Stellen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen zur Meldung an das Vergaberegister verpflichtet. Die DSGVO erfasst solche Anlässe der Datenverarbeitung unter Art. 6 Absatz 1 c DSGVO. Ein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Absatz 1 DSGVO besteht für Datenverarbeitungen auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 c DSGVO nicht. Diese Rechtslage ist redaktionell nachzuzeichnen, indem der Verweis auf den seit dem am 25. Mai 2018 erfolgten Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) nicht mehr vorhandenen „§ 4 Absatz 5 DSG NRW“ in der Fassung vom 09.06.2000 gestrichen wird. Die Pflicht der meldenden Stelle nach § 6 Absatz 3 Satz 1 zur Anhörung der betroffenen Person oder Personenvereinigung besteht auch nach dieser Streichung fort.

Zu Nummer 5

Die Formulierung „erhebt und verarbeitet“ in dem Satzteil vor Nummer 1 ist angesichts des weiten Verarbeitungsbegriffs des Art. 4 Nummer 2 DSGVO insoweit unpräzise, als die Erhebung eine Form der Verarbeitung darstellt und daher keiner besonderen Erwähnung bedarf. Die Wörter „erhebt und“ sind daher zu streichen.

Darüber hinaus erfolgen eine redaktionelle Korrektur und Änderungen zur Vereinheitlichung der Gesetzessprache auf der Grundlage der aktuellen Anforderungen an die Rechtsförmlichkeit von Gesetzestexten.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Änderung infolge einer Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie zur Vereinheitlichung der Gesetzessprache auf der Grundlage der aktuellen Anforderungen an die Rechtsförmlichkeit von Gesetzestexten.

Zu Nummern 7 bis 11

Die Änderungen dienen der Vereinheitlichung der Gesetzessprache auf der Grundlage der aktuellen Anforderungen an die Rechtsförmlichkeit von Gesetzestexten.

Zu Nummer 12

Die redaktionellen Änderungen erfolgen aufgrund einer Änderung des Landesbeamtengesetzes sowie zur Vereinheitlichung der Gesetzessprache auf der Grundlage der aktuellen Anforderungen an die Rechtsförmlichkeit von Gesetzestexten.

Zu Nummer 13

Die Ergänzung einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit für die gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 zu übermittelnden Auskünfte geht auf den Bericht des Ministers für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 2018 (LT-Vorlage 17/1525) zur Verzichtbarkeit der Anordnungen der Schriftform und des persönlichen Erscheinens im Verwaltungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen an den Landtag Nordrhein-Westfalen zurück. Unter Nummer 6 wird dort ausgeführt, dass beabsichtigt sei, „alle Landesressorts zu verpflichten, bei der Ausgestaltung von neuen Regelungsentwürfen darauf zu achten, dass - dort, wo es möglich ist - auf Schriftformerfordernisse verzichtet wird und/oder niederschwellige Möglichkeiten für eine elektronische Verfahrensabwicklung vorgesehen werden.“ Es spricht nichts dagegen, im Rahmen des § 16 Absatz 1 Satz 1 ergänzend die Möglichkeit zur elektronischen Auskunftserteilung einzuräumen.

Die übrigen Änderungen dienen der Vereinheitlichung der Gesetzessprache auf der Grundlage der aktuellen Anforderungen an die Rechtsförmlichkeit von Gesetzestexten.

Zu Nummern 14 und 15

Die Änderungen dienen der Vereinheitlichung der Gesetzessprache auf der Grundlage der aktuellen Anforderungen an die Rechtsförmlichkeit von Gesetzestexten.

Zu Nummer 16

a) § 19 Absatz 2 ist im Zusammenhang mit § 21 zu betrachten. Dieser schreibt in § 21 Absatz 1 für besonders korruptionsgefährdete Bereiche ein Rotationsgebot vor. Daher ist in § 19 Absatz 2 zu verdeutlichen, dass die Pflicht zur Festlegung korruptionsgefährdeter Bereiche auch die Pflicht zur Differenzierung zwischen korruptionsgefährdeten Bereichen und besonders korruptionsgefährdeten Bereichen beinhaltet. Die Einstufung eines Bereiches als korruptionsgefährdet oder besonders korruptionsgefährdet wird nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen.

b) Da die Einstufung als besonders korruptionsgefährdeter Bereich das Rotationsgebot des § 21 Absatz 1 Satz 1 auslöst, wird in dem neuen Satz 3 bestimmt, dass hierfür nur solche Bereiche infrage kommen, in denen Entscheidungen von einigem Gewicht zu treffen sind. Eine weitere Ausschärfung der Grenzziehung zwischen korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereichen sollte in einer Fortschreibung des Runderlasses zur Verhütung

und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 20.08.2014 (SMBl. NRW. 20020) erfolgen.

Zu Nummer 17

Das Vieraugenprinzip des § 20 erfasst auch Direktaufträge im Sinne des § 14 der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) – Ausgabe 2017 – vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1, ber. BAnz AT 08.02.2017 B1) sowie des § 3a Abs. 4 Satz 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) - Ausgabe 2019 - vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2). Kennzeichnend für Direktaufträge ist, dass hier eben gerade kein förmliches Vergabeverfahren durchgeführt wird. Indem auf eine „Beschaffung von Leistungen“ anstatt auf eine „Vergabe von Aufträgen“ abgestellt wird, ist nun gewährleistet, dass die Begrifflichkeiten des § 20 mit denen des Vergaberechts unmissverständlich im Einklang stehen.

Die weitere Änderung dient der Vereinheitlichung der Gesetzessprache auf der Grundlage der aktuellen Anforderungen an die Rechtsförmlichkeit von Gesetzestexten.

Zu Nummer 18

a) § 19 Absatz 2 Satz 1 (neu) besagt, dass die besonders korruptionsgefährdeten Bereiche intern festzulegen sind. Dementsprechend ist in § 21 Absatz 1 auch auf den neu gefassten Satz 1 des § 19 Absatz 2 zu verweisen, um klarzustellen, dass nur für diese besonders korruptionsgefährdeten Bereiche das Rotationsgebot des § 21 Absatz 1 Satz 1 gilt.

b)

aa) Der bisherige Text legt nicht ausdrücklich fest, ob mit der „zuständigen Aufsichtsbehörde“ gemäß Absatz 2 Satz 2 die Dienst- oder die Fachaufsichtsbehörde gemeint ist. Da es sich bei der Umsetzung des Rotationsgebotes um eine Personalangelegenheit zum Zweck der Korruptionsprävention handelt, ist die Dienstaufsichtsbehörde richtiger Adressat der Mitteilung nach § 21 Absatz 2 Satz 2.

bb) Für die Gemeinden und Gemeindeverbänden gibt es anders als für Landesbehörden keine übergeordneten Dienstaufsichtsbehörden. Deswegen verbleibt es für diese wie bislang bei der Zuständigkeit der allgemeinen Aufsichtsbehörden.

Zu Artikel 2

Zu Nummern 1 und 2

Da das KorruptionsbG mit Inkrafttreten des Artikels 2 keine Regelungen für ein Vergaberegister mehr enthält, sind die auf ein Vergaberegister hinweisenden Teile in der Überschrift und in der Bestimmung zum Geltungsbereich (§ 1) zu streichen.

Zu Nummer 3

Aus den eingangs unter A.I. geschilderten Gründen wird der zweite Abschnitt des Gesetzes mit den §§ 3 ff. zu dem Zeitpunkt nichtig, zu dem das WRegG landesrechtliche Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb von Registern, die dem Wettbewerbsregister entsprechen, für unanwendbar erklärt. Obwohl an dieser Einschätzung keine Zweifel bestehen dürften, steht es der Verwaltung nicht zu, die Regelungen aus eigener Befugnis zu verwerfen oder gar aus

dem Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen zu tilgen. Hierfür bedarf es einer förmlichen Aufhebung durch den Landesgesetzgeber. Diese ist auch geboten. So hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 26. Juli 1972 - 2 BvF 1/71 - für eine im Ergebnis vergleichbare Situation der faktischen Existenz nichtiger Gesetze betont, dass dies „unverzüglich durch den Gesetzgeber ‚in Ordnung zu bringen‘“ sei (BVerfGE 34, 9, 26). Diesem Handlungsbedarf ist durch die Streichung des zweiten Abschnitts mit den §§ 3 ff. Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 4

Aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit ist die durch die Aufhebung des zweiten Abschnitts entstehende Lücke dadurch zu schließen, dass die nachfolgenden Abschnitte und Paragraphen nach vorne rücken, um ein durchgängig durchnummeriertes Gesetz zu erhalten.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Folgeänderung (siehe Begründung zu Artikel 2 Nummer 4), mit der überdies die bisher durch den Verweis auf den (nunmehr wegfallenden) § 5 Absatz 1 Nummer 1 (alt) getroffenen Regelungen durch eine ausdrückliche Benennung der Verfehlungen ersetzt werden, die die Anzeigepflicht nach § 3 (neu) auslösen.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Folgeänderung (siehe Begründung zu Artikel 2 Nummer 4), mit der zudem der bisherige Verweis durch die Beschränkung auf den Satz 1 des § 3 Absatz 1 (neu) präzisiert wird.

Zu Nummern 7 bis 14

Redaktionelle Folgeänderungen (siehe Begründung zu Artikel 2 Nummer 4).

Zu Artikel 3

Zum Zeitpunkt der Einstellung des Betriebs des Vergaberegisters wird die Vergaberegisterverordnung gegenstandslos.

Zu Artikeln 4 bis 7

Redaktionelle Folgeänderungen, die sich daraus ergeben, dass aus § 16 (alt) der § 7 (neu) wird.

Zu Artikel 8

Redaktionelle Folgeänderung, die sich daraus ergibt, dass aus § 12 (alt) der § 3 (neu) wird.

Zu Artikeln 9 und 10

Redaktionelle Folgeänderungen, die sich daraus ergeben, dass aus § 16 (alt) der § 7 (neu) wird.

Zu Artikel 11

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Sollten § 5 Absatz 2 WRegG und § 6 WRegG am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes bereits verpflichtend anzuwenden sein, tritt dieses Gesetz gemäß Artikel 11 Absatz 1 in Gänze am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Steht das WRegG allerdings einer Anwendung der Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb des Vergaberegisters am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes nicht entgegen, so wird mit dem Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 eine Regelung getroffen, nach der die Artikel 2 bis 10 zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten. Diese Regelung stellt sicher, dass das Vergaberegister des Landes so lange betrieben wird, bis das Wettbewerbsregister seinen Betrieb umfassend verpflichtend aufnimmt.

Durch die gesonderte Bekanntmachung des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Artikel 2 bis 10 gemäß Artikel 12 Absatz 2 Satz 2 wird für die Normadressaten unmittelbar Rechtsklarheit geschaffen.